- 36. Können Trinkgelber bei Würdigung bes Schabensersathetrages gemäß §§. 3 und 7 bes Haftpflichtgesets in Betracht gezogen werden?
 - I. Civilsenat. Urt. v. 23. September 1882 i. S. Straßeneisenbahnsgesellschaft zu H. (Bekl.) w. M. (Kl.) Rep. I. 330/82.
 - I. Landgericht Hamburg.
 - II. Oberlandesgericht bajelbit.

Der Revisionsantrag ist gegründet auf Verletzung der §§. 3 und 7 des Reichshaftpslichtgesetzes durch die Annahme des Berufungsserichtes, daß in dem Verluste der von dem Aläger in seiner Stellung als Kondukteur durchschnittlich bezogene Sinnahme an Trinkgeldern ein Vermögensnachteil im Sinne des §. 3 a. a. D. liege, bezw. jene Sinsahme (im Sinne des §. 7 a. a. D.) als künstiger Erwerb zu bestrachten sei.

Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenben Gründen:

"Wenn das Reichshaftpflichtgesetz bestimmt:

a. in §. 3, daß der Schadensersat in den Fällen der §§. 1 und 2 zu leisten sei durch Ersat der Heilungskosten und des Vermögensnachteiles, welchen der Verletzte durch eine infolge der Verletzung eingetretene Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleide, b. in §. 7, daß als Ersatz für den künftigen Unterhalt oder Er= werb in der Regel eine Rente zuzubilligen sei,

so ist (nach dem Zwecke des Gesetzes) anzunehmen, daß dasselbe in jenen Stellen den Begriff des Vermögens nicht in einem engen Sinne auffaßt, und daß es zu den (bei Bemessung der Rente zu berückssichtigenden) Gegenständen des Erwerbes keinesweges nur solche Versmögenswerte rechnet, auf welche der Verletzte zur Zeit der Verletzung ein erzwingbares Recht besitzt oder in Zukunst erwerben muß, sonsdern auch alle sonstigen Vermögenswerte, welche der Verletzte insfolge seiner Verusäthätigkeit, als für seinen und der von ihm zu Ernähsrenden Unterhalt verwendbare Vermögenswerte, in seinen Lebensvershältnissen zur Zeit der Verletzung erlaubter Weise vereinnahmt hat, und deren sernere Vereinnahmung derselbe nach den Grundsätzen der Lebenserfahrung (so sicher, als eine Sicherheit im praktischen Leben überhaupt besteht) hat erwarten dürsen, während diese sichere erlaubte Einnahme durch die Verletzung für die Zukunst fortgesallen ist.

Gar nicht berechenbare, rein zufällige Geschenke können natürlich aus diesem Gesichtspunkte bei der Berechnung der im &. 7 des Reichshaftpflichtgesetzes in das Auge gefaßten Rente nicht in Betracht kommen; wohl aber treffen die gekennzeichneten gesetlichen Voraussehungen zu bei in Bezug auf eine gewisse Lebensstellung sei= tens einer relativ bestimmten Rlaffe von Bersonen dem Inhaber jener Stellung usuell (wenn auch ohne erzwingbare Verpflichtung bazu, inbessen erlaubterweise) entrichteten Vermögenszuwendungen, beren usuelle Höhe und Kontinuität eine durchschnittliche Veranschlagung, als Einnahme innerhalb bestimmter Zeiträume, ermöglicht. Im vorliegen= den Falle haben die (zu Hamburg ihren Sitz habenden, der betreffenden örtlichen Verhältnisse kundigen) Gerichte erster und zweiter Instanz thatfächlich festgestellt, daß der Revisionsbeklagte nach seinen Lebensverhält= nissen zur Zeit der Verletzung eine Trinkgeldereinnahme, bei welcher die vorstehend hervorgehobenen Voraussehungen zuträfen, im Betrage von 208 M jährlich bezogen habe, und in dieser Stellung auch ferner bezogen haben murde. Sie haben fogar festgestellt, die Stetigkeit folcher Einnahmen habe dazu geführt, daß dieselben bei der Übernahme der (sonst mit geringem Gehalte versehenen) Schaffnerstellen wesentlich in Betracht gezogen würden. Es ist daher eine Verletzung der Bestimmungen bes Reichshaftpflichtgesetes &&. 3 und 7 darin nicht zu finden,

daß das Berufungsgericht die fo geartete Trinkgelbereinnahme des Revisionsbeklagten bei der Bemessung der demselben zugesprochenen Rente berücksichtigt hat."...